

Merkblatt Legat und Erbeinsetzung

Dieses Merkblatt wurde basierend auf dem Schweizer Recht erstellt und soll einige allgemeine Informationen zum Thema Legat und Erbeinsetzung liefern. Bitte denken Sie daran, dass es, je nachdem in welchem Land Sie leben, Abweichungen geben könnte.

In diesem Dokument steht der einfacheren Lesbarkeit halber die männliche Form stellvertretend für beide Geschlechter.

Mit einem Legat an die Stiftung Foundation for Cerebral Dysrhythmia (Stiftung für zerebrale Dysrhythmie) helfen Sie mit, die Situation von Patienten, welche an chronischen und therapieresistenten Hirnfunktionsstörungen leiden, langfristig zu verbessern.

Es gibt folgende Arten der Begünstigung:

Vermächtnis (Legat)

Sie können einer Institution einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Sache vermachen. Der Abschnitt, der eine Zuwendung an die Foundation for Cerebral Dysrhythmia enthält, lautet beispielsweise

„Ich vermache der Schweizerischen Stiftung Foundation for Cerebral Dysrhythmia, Leopoldstrasse 1, 4500 Solothurn den Betrag von(Betrag in Worten einsetzen)“

Erbeinsetzung

Sie können eine Institution als Miterbin zu einer bestimmten Quote (Bruchteil oder Prozentsatz) oder als Alleinerbin einsetzen. Dabei gilt es, darauf zu achten, dass keine Pflichten gegenüber erbberechtigten Personen wie Nachkommen, EhepartnerIn oder Eltern verletzt werden. Der Abschnitt, der die Erbeinsetzung an die Foundation for Cerebral Dysrhythmia enthält, lautet beispielsweise

„Als Erbin meines Nachlasses setze ich ein: Stiftung Foundation for Cerebral Dysrhythmia, Leopoldstrasse 1, 4500 Solothurn“

Das Legat oder die Erbeinsetzung nehmen Sie im Rahmen eines Testamentes oder eines Erbvertrages vor.

Das eigenhändige Testament

Dieses muss von Hand geschrieben werden. Ort, Datum und Unterschrift dürfen nicht fehlen.

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament muss von einer Urkundsperson (NotarIn, BezirksschreiberIn, GemeindeschreiberIn) errichtet werden (Beurkundung). Dazu müssen zwei Zeugen anwesend sein. Das öffentliche Testament wird angewendet, wenn eine eigenhändige Niederschrift nicht möglich ist.

Änderungen

Sie können sowohl das öffentliche als auch das eigenhändige Testament jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

Erbvertrag

Das Testament ist einseitig. Allein der Erblasser kann ein Testament verfassen auch wieder ändern. Am Erbvertrag sind dagegen mindestens zwei Parteien (z.B. der Ehepartner oder die Kinder) beteiligt. Der Erbvertrag kann nur abgeändert werden, wenn sämtliche Vertragsparteien zustimmen.

Gesamtheitliche Regelung

Wenn Sie Ihren Nachlass gesamthaft (via Vermächtnisse, Erbeinsetzungen oder andere Begünstigungen) regeln wollen, ziehen Sie am besten eine Fachperson bei.

TestamentsvollstreckerIn

Wenn sich Ihr Nachlass auf mehrere Personen verteilt oder bei komplizierten Verhältnissen empfiehlt sich die Bezeichnung eines Testamentvollstreckers/einer Testamentvollstreckerin (z.B. RechtsanwaltIn, NotarIn, Bank, TreuhänderIn).

Hinterlegung

Eine Hinterlegung ist von Vorteil, damit das Testament auch auffindbar ist. Sie können Ihr Testament beim Testamentvollstrecker/der Testamentvollstreckerin hinterlegen. Sie können sich auch beim Erbschaftsamt Ihrer Wohngemeinde erkundigen, wo Sie Ihr Testament hinterlegen können. Bank-Schliessfächer eignen sich nur, wenn jemand eine Vollmacht über den Tod hinaus hat.

V02/26.01.2016